

Was kann Jugendhilfe im Strafverfahren und was nicht!!!

Sie kann:

- ☞ Unterstützen
- ☞ Informieren
- ☞ Beraten
- ☞ Vermitteln

Sie kann nicht:

- ☞ Verteidigen
- ☞ Beschönigen
- ☞ Ohne deine Mitarbeit etwas bewirken

Es liegt an dir, ob du das Angebot der JuhIS nutzt oder nicht!

Dein Ansprechpartner:

Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhIS)

Gertraud Bernhard

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel. 09421/53240-16

E-Mail:

bernhard.gertraud@landkreis-straubing-bogen.de

Sonja Janker

Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Tel. 09421/ 53240-15

E-Mail:

janker.sonja@landkreis-straubing-bogen.de

Internet: www.landratsamt-straubing-bogen.de

(ganz viele Infos rund um die JuhIS, Gerichtsverfahren und das Jugendstrafrecht)

Postadresse:

Landratsamt Straubing Bogen
-Soziale Dienste für Jugend und Familie-
Jugendhilfe im Strafverfahren
Kolbstraße 5
94315 Straubing

Jugendhilfe im Strafverfahren

Hilfe und Unterstützung

für

Jugendliche von 14–17 Jahre
und deren Eltern

sowie für

Junge Erwachsene
unter 21 Jahren

die in Konflikt mit dem
Gesetz geraten sind.

Infos der Jugendhilfe im Strafverfahren
des Landratsamtes Straubing-Bogen

Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 45 II JGG

- ✓ Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG).
- ✓ Sie ist neutraler Berater für den Jugendlichen, dessen Familie, aber auch für die Justiz.

Wann wird die JuHiS tätig?

- ✓ Die JuHiS wird tätig, wenn ein Jugendlicher (14–17 Jahre), oder ein Heranwachsender (18–20 Jahre) eine Straftat begangen hat und mit einer Sanktion durch die Justiz rechnen muss.

Wer ist für die JuHiS zuständig?

- ✓ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Fachdienst Soziale Dienste für Jugend und Familie.

Wie arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren?

- ✓ Sie berät und begleitet Jugendliche und Heranwachsende während eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens, soweit dies gewünscht ist.
- ✓ Die Staatsanwaltschaft bietet an, das Verfahren gem. § 45 II JGG einzustellen, wenn du gewisse Auflagen erfüllst.
- ✓ Die Jugendgerichtshilfe schafft mit deiner Kooperation die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens.
- ✓ Sie führt hilfeorientierte Beratungsgespräche mit dir und deinen Eltern.
- ✓ Sie vermittelt Einrichtungen zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden.

Welche Folgen hat diese Verfahrenslösung für mich?

- ✓ Wenn du die Auflagen erfüllst, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 45 II JGG einstellen.
- ✓ Du darfst dich als nicht vorbestraft bezeichnen.
- ✓ Ein sog. privates oder behördliches Führungszeugnis wäre immer noch ohne Eintrag.
- ✓ Es würde lediglich einen Eintrag ins Bundeszentralregister oder ins Erziehungsregister bedeuten.
- ✓ Wenn du die dir vorgeworfene Tat nicht begangen hast und die Auflagen daher nicht erfüllen möchtest, wird die Staatsanwaltschaft verständigt und diese entscheidet dann, ob es zu einer Gerichtsverhandlung kommt oder das Verfahren eingestellt wird.